

Beschluss

Grundsatzantrag: Aufarbeitung im BDKJ - Faktoren erkennen, verändern, verhindern

Beschlussdatum: 07.05.2022

Beschlusstext:

1 **Die BDKJ-Hauptversammlung hat beschlossen:**

2 Mit Beschluss der HV 2020 „Einrichtung einer Kommission zur Aufarbeitung
3 sexualisierter Gewalt“ haben sich die Jugend- und Diözesanverbände dazu
4 verpflichtet, Aufarbeitung in ihren Strukturen anzugehen.

5 Mit dem Prozess der Aufarbeitung suchen wir in enger Anbindung an Betroffene und
6 mit wissenschaftlicher Begleitung nach Strukturen, Handlungsweisen, Haltungen
7 und verbandlichen Kulturen, welche in der kirchlichen Jugendverbandsarbeit
8 sexualisierte Gewalt begünstigen und Aufdeckung verhindert haben oder es immer
9 noch tun.

10 Unser Ziel ist es, hieraus konkrete Konsequenzen für unsere Arbeit mit Kindern
11 und Jugendlichen zu ziehen, damit diese in unseren Verbänden vor Übergriffen
12 geschützt sind. Die Perspektive und Anliegen von Betroffenen sollen dabei in
13 den Vordergrund gestellt werden.

14 Unser Aufarbeitungsprozess kann eine juristische Aufklärung von Straftaten oder
15 die individuelle Verarbeitung der vielfältigen Traumata Betroffener nicht
16 ersetzen. Wir bemühen uns darum, Wege aufzuzeigen, die das ermöglichen. Der
17 Schnittstellen und Abhängigkeiten einzelner Systeme sind wir uns bewusst.

18 Als BDKJ-Bundesverband verstehen wir uns als in Verantwortung, Aufarbeitung
19 anzugehen. Daher legen wir folgende Prozesse fest:

- 20
- 21 • Der BDKJ Bundesverband führt ein unabhängiges Forschungsprojekt durch.
22 Dabei sollen Missbrauchsfälle und Übergriffe sowie Pflichtverletzungen
23 in den verschiedenen Strukturen des BDKJ und der Jugendverbände fachlich
24 aufgearbeitet werden. Das Forschungsprojekt soll bis Ende des Jahres 2025
25 abgeschlossen sein. Die Ergebnisse des Projektes werden an den
26 Bundesvorstand übergeben und durch diesen entsprechend der Gesetzgebung
27 und auf Empfehlungen des Forschungskonsortiums veröffentlicht. Ein
entsprechender Antrag liegt der Hauptversammlung vor.
 - 28 • Eine Aufarbeitungskommission des BDKJ wird ins Leben gerufen. Diese
29 arbeitet zeitgleich zum Forschungsprojekt und erstellt anhand der
30 Ergebnisse desselben Handlungsempfehlungen. Ein entsprechender Antrag legt
31 der Hauptversammlung vor.
 - 32 • Der BDKJ Bundesverband richtet eine Clearingstelle in erster Linie für
33 Betroffene und betroffene Systeme ein. Aufgaben sind u.a. Identifizierung

34 des Anliegens, Informationen über den Aufarbeitungsprozess des BDKJ und
35 Vermittlung an relevante Stellen (Fachberatungsstellen,
36 Forschungskonsortium, Jugendverbände, diözesane Ansprechpartner*innen
37 für Aufarbeitung etc.).

38 • Als BDKJ Bundesverband und beteiligte Jugend- und Diözesanverbände
39 verpflichten wir uns zu einer aktiven Mitarbeit am gesamten Prozess sowie
40 dazu, aus den Ergebnissen des Forschungsprojektes und den Empfehlungen der
41 Aufarbeitungskommission des BDKJ Konsequenzen zu ziehen und Maßnahmen zu
42 ergreifen. Die Entscheidung über die Beteiligung am BDKJ-Prozess oder zu
43 einem eigenen Prozess liegt alleine bei den jeweiligen Jugend- und
44 Diözesanverbänden. Alle Jugend- und Diözesanverbände verpflichten sich auf
45 eine der beiden Möglichkeiten. Entscheiden sich Jugend- und
46 Diözesanverbände für eine Beteiligung am Prozess, wird diese
47 einzelvertraglich zwischen BDKJ Bundesstelle und den jeweiligen Jugend-
48 und Diözesanverbänden geschlossen. Im laufenden Prozess ist kein Ausstieg
49 mehr möglich.

50 • Der BDKJ-Bundesverband koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit, erstellt
51 einen Handlungsleitfaden und unterstützt verbandliche Systeme in
52 strategischen Fragen zur Öffentlichkeitsarbeit.

53 • Der BDKJ-Bundesverband soll dem Ergänzendem Hilfesystem (EHS) des Bundes
54 beitreten. Hier wird ein gemeinschaftlicher Beitritt aller Jugend- und
55 Diözesanverbände des BDKJ-Bundesverband angestrebt, um allen Betroffenen
56 aus dem Umfeld des BDKJ diese Unterstützungsleistung zu ermöglichen.
57 Hierzu trifft der BDKJ-Bundesvorstand entsprechende Absprachen mit dem EHS
58 und dem VDD.

59 • Entscheiden sich Jugend- oder Diözesanverbände dazu, eigene
60 Aufarbeitungsprozesse durchzuführen, informieren sie den BDKJ-
61 Bundesvorstand kontinuierlich über die Struktur und den Fortgang ihrer
62 Aufarbeitungsprozesse. Diese eigenen Aufarbeitungsprozesse werden durch
63 den BDKJ Bundesverband bei Bedarf unterstützt, insbesondere durch kirchen-
64 und jugendpolitische Vertretungsarbeit.

65 Alle Prozesse werden unter Vorbehalt einer erfolgreich zustande kommenden
66 Finanzierung festgelegt. Sollte eine Finanzierung bis zu den Bundeskonferenzen
67 2022 nicht erfolgreich geklärt sein, wird der Bundesvorstand die Problematik
68 dort thematisieren. Die Finanzierung der Prozesse muss in jedem Fall ohne
69 Mehrbelastungen für nicht beteiligte Diözesan- und Jugendverbände umgesetzt
70 werden.